

Max-Born-Gymnasium

Schuljahr 2011/12

**Regelungen
für
Leistungs-
nachweise**

Teil 1: Regelungen zur Durchführung von Leistungsnachweisen

1.1 Schulaufgaben (=große Leistungsnachweise)

Vorbemerkung

Die Notengebung ist ein wichtiger Bestandteil des schulischen Alltags, doch sie sollten ihn nicht dominieren. Der Hauptzweck des gymnasialen Unterrichts ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten und nicht das Abhalten von Schulaufgaben.

Allgemeines

- Schulaufgaben sind im Unterricht gründlich vorzubereiten und zu üben, d.h. den Schülern muss klar sein, welche Lerninhalte Gegenstand der Schulaufgabe sind und in welcher Form diese überprüft werden. Auch die Bewertungskriterien müssen transparent und im Vorfeld bekannt sein.
- Schulaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und sie müssen im Anforderungsprofil angemessen sein. In der Aufgabenstellung orientieren sie sich am aktuellen Stand der Fachmethodik und –didaktik und folgen den amtlichen Vorgaben (z.B. bezüglich der Mehrteiligkeit in den modernen Fremdsprachen).
- Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und dem Fachbetreuer einen großen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, insbesondere wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war (GSO § 54, 7).

Terminierung von Schulaufgaben

- Schulaufgaben müssen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Innerhalb einer Woche (d.h. innerhalb von fünf Werktagen) dürfen nicht mehr als zwei Schulaufgaben geschrieben werden. Dazu zählen auch Nachholschulaufgaben. Bei Problemen in der Terminierung von Schulaufgaben wenden sich die Schüler zuerst an den betreffenden Fachlehrer, dann an den Klassenleiter und, wenn hier keine befriedigende Lösung gefunden werden kann, an Frau Böck.
- *Hinweis für Lehrkräfte:*
Eine kurzfristige Verschiebung eingetragener Schulaufgaben kann erhebliche organisatorische Probleme für Kollegen in Nichtschulaufgabenfächern verursachen und sollte daher die absolute Ausnahme sein.
- Die Schulaufgabentermine sind rechtzeitig sowohl in den Schulaufgabenkalender im Lehrerzimmer als auch in die Terminpläne in den Klassenzimmern einzutragen. Die Klassen achten auf die Vollständigkeit der Einträge in den Klassenzimmern (auch Exkursionen u.Ä.).
- Fremdsprachen- und sonstige Koppelungen (z.B. E2 und L2 in einer Klasse oder Lerngruppen mit/ohne CAS) schreiben die Schulaufgaben an gemeinsamen Terminen, um nicht unnötig viele Tage für andere Schulaufgaben bzw. Stegreifaufgaben zu blockieren.
- *Hinweis für Lehrkräfte:*
Solche gekoppelten, klassenübergreifenden Schulaufgabentermine können einige Tage vor dem Aushang des Schulaufgabenkalenders bei Frau Böck vorgemerkt werden.

- In den letzten Tagen vor den Weihnachtsferien herrscht „Weihnachtsfrieden“, d.h. in den Jgst. 5 mit 10 finden keine Schulaufgaben statt.

Ankündigung von Schulaufgaben

- Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin angekündigt. Bei kurzfristigen Verschiebungen, etwa wegen der Erkrankung der Lehrkraft, und bei Nachholschulaufgaben entfällt diese Frist. Ein Schüler, der nur einen Tag krank ist, muss damit rechnen, gleich am nächsten Tag die Schulaufgabe nachzuschreiben. Bei Erkrankungen von zwei oder mehr Tagen muss die Nachholschulaufgabe mindestens einen Tag vorher angekündigt werden.

Durchführung von Schulaufgaben

- Die Schulaufgaben werden in der Regel von der Lehrkraft beaufsichtigt, die diese gestellt hat. Bei längeren Arbeitszeiten, etwa im Fach Deutsch, übernehmen ggf. die Kollegen, die laut Stundenplan in der Klasse Unterricht haben, die Aufsicht. Hier wird um rechtzeitige Rücksprache mit Herrn C. Müller gebeten.
- Die Bearbeitungszeit für Schulaufgaben beträgt in den Jgst. 5 mit 10 höchstens 60 Minuten, in den Jgst. 11 und 12 höchstens 90 Minuten (in Kunst bis zu 180 Minuten). Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit ab Jgst. 8 angemessen erhöht werden.
- *Hinweis für Lehrkräfte:*
Die Mensa steht als Schulaufgabenraum nicht zur Verfügung. Wenn Sie eine Schulaufgabe nicht im Klassenzimmer, sondern in einem anderen Raum schreiben wollen, halten Sie bitte rechtzeitig Rücksprache mit Herrn C. Müller.
- Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, nicht mehr anerkannt werden.
- Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch das bloße Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel (Notizen auf der Hand, Spickzettel, Lexikon unter der Bank, angeschaltetes Handy o.Ä.). Unterschleif kann auch nachträglich, etwa bei der Korrektur durch den Vergleich von Schülerarbeiten, festgestellt und geahndet werden (GSO § 58).

Nachholschulaufgaben

- Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen anderen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die Arbeit mit Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet.
- Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen anderen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender (und rechtzeitiger) Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Werden Schulaufgaben oder sonstige angesagte Leistungsnachweise (auch Referate) in der Qualifikationsphase versäumt, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Entschuldigung bzw. das ärztliche Attest müssen spätestens am dritten Kalendertag der Schule vorliegen, das Attest muss am Tag des versäumten Leistungsnachweises ausgestellt sein. Die Schule muss außerdem unbedingt am Tag des versäumten Leistungsnachweises über das Fehlen des Schülers informiert werden (telefonisch, per Fax oder Mail).

- Da die Nachholschulaufgabe wie jede Schulaufgabe aus dem Unterricht erwachsen soll, kann sie sich auf andere Inhalte als die versäumte Schulaufgabe beziehen und auch andere Aufgabenformate beinhalten als die versäumte Arbeit.
- Um weiteren Unterrichtsausfall durch Nachholschulaufgaben zu vermeiden, sollte der Termin außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegen. Für die Oberstufe gibt es zentrale Nachschreibetermine am Dienstag- oder Freitagnachmittag.

Ersatzprüfung

- Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann.
- Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse des Schülers (z.B. häufige Fehlzeiten) keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.
- Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden.
- Eine Ersatzprüfung muss dem Schüler und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich angekündigt werden.
- Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Korrektur und Rückgabe

- Auf den Angaben von Schulaufgaben muss die Gewichtung der einzelnen Teile und ggf. die Gesamtpunktzahl vermerkt sein. Wenn der Lehrer in begründeten Ausnahmefällen bei der Korrektur von der angegebenen Gewichtung abweicht, darf dies keinesfalls zum Nachteil eines Schülers sein (etwa dadurch, dass dieser nun weniger Punkte bei einer Teilaufgabe erhält als auf der Angabe als maximal vorgesehen).
- Schriftliche Leistungsnachweise (sowohl große als auch kleine) sollen binnen zwei Wochen korrigiert und an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden; in der Jgst. 10 im Fach Deutsch und in den Jgst. 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen. Die Ferien zählen bei diesen Fristen mit.
- Korrektur und Bewertung müssen transparent und nachvollziehbar sein. Den Schülern muss klar sein, welche Fehler gemacht wurden bzw. was fehlt. Bewertungsschlüssel, Notenverteilung und Durchschnittsnote sind bei der Besprechung der Arbeit bekanntzugeben.
- Die amtlichen Vorgaben sind umzusetzen, das bedeutet beispielsweise, dass es im Fach Deutsch eine Schlussbemerkung geben muss, die Stärken und Schwächen der Schülerarbeit skizziert und die vergebene Note begründet.
- Die Korrektur und die Schlussbemerkung sollten auch Hilfen und Hinweise geben, wo besondere Probleme liegen und wie ein Schüler seine Leistung verbessern kann. Solche Hinweise sollten bei „mangelhaften“ und „ungenügenden“ Leistungen die Regel sein.
- Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und sie können angemessen bewertet werden.

- Wenn bei der Berechnung der Note Fehler gemacht wurden, so ist die Note aus Gerechtigkeitsgründen nach Bekanntwerden des Fehlers neu festzusetzen. Es ist dabei auch eine nachträgliche Absenkung der Note (correctio in peius) möglich.
- Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde. Stegreifaufgaben sind aber sehr wohl möglich, bevor eine Schulaufgabe zurückgegeben wurde. Allerdings sollte sich eine Stegreifaufgabe nicht mit demselben Stoff beschäftigen, der bereits in der Schulaufgabe abgeprüft wurde.
- Schulaufgaben, die nach dem Notenschluss zum Zwischenzeugnis, aber noch vor der Herausgabe des Zwischenzeugnisses geschrieben wurden, zählen zum zweiten Halbjahr.
- *Hinweise für Lehrkräfte:*
Wenn für Schulaufgaben noch Teile der Folgestunden gebraucht werden, so ist dies rechtzeitig mit dem betroffenen Kollegen zu klären. In der Regel kann dieser Kollege dann die Aufsicht in der anderen Klasse übernehmen. Zu informieren sind auch das Sekretariat und die Vertretungsplaner, wenn Lehrer durch ein solches Überziehen zu spät in die Folgestunde oder in ihre Sprechstunde kommen. .

Mitgabe von Schulaufgaben

- Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden. Für Schulaufgaben ist diese Regelung verpflichtend.
- Bezüglich des Einforderns einer Unterschrift der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Arbeiten mit Note „5“ oder „6“ gibt es keine einheitliche schulinterne Regelung.
- Die Schulaufgabe muss vom Schüler spätestens nach einer Woche unverändert wieder beim Lehrer abgegeben werden (GSO § 57).
- Gibt es hier bei der ersten Arbeit Probleme bzw. größere Verzögerungen, so kann die Herausgabe weiterer Schulaufgaben unterbleiben.
- Bei Stegreifaufgaben liegt das Mitgeben im Ermessen der Lehrkraft. Wenn Eltern die Mitgabe aller Stegreifaufgaben wünschen, so können sie dies formlos bei der jeweiligen Lehrkraft beantragen. Auch hier gilt, dass große Verzögerungen bei der Rückgabe dazu führen können, dass die Herausgabe weiterer Arbeiten unterbleibt.

Schulaufgaben in der Qualifikationsphase

- Es wird pro Kurshalbjahr eine Schulaufgabe (Klausur) geschrieben, in den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jgst. 11 oder 12 in mündlicher Form abgehalten.
- Für weitere Details und Sonderregelungen für einzelne Fächer (etwa Musik, Kunst, Sport) wird auf die Oberstufenbroschüre verwiesen.

1.2 Kleine Leistungsnachweise

Allgemeines

- In ein- und zweistündigen Fächern werden mindestens zwei, in drei- und mehrstündigen mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr verlangt, darunter jeweils mindestens ein rein mündlicher. In der Qualifikationsphase reichen pro Fach zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher. Für die Seminare der gelten Sonderregelungen.

- Neben Unterrichtsbeiträgen, Rechenschaftsablagen, praktischen Arbeiten, Referaten und Projektarbeiten (etwa in Jgst. 9 der naturwissenschaftlich-technologischen Ausbildungsrichtung im Fach Informatik) zählen (unangekündigte) Stegreifaufgaben, (angekündigte) Tests sowie zentrale und schulinterne Jahrgangsstufentests zu den kleinen Leistungsnachweisen.
- In Intensivierungsstunden dürfen keine Noten gemacht werden.
- In der Qualifikationsphase wird bei der Bildung der Gesamtnote der kleinen Leistungserhebungen nicht gerundet.
- Bezüglich der Aufgabenstellung, der Bewertung und der Korrektur gelten bei schriftlichen kleinen Leistungsnachweisen dieselben Prinzipien wie bei großen Leistungsnachweisen.

Kleine Leistungsnachweise in mündlicher Form

- Zu den mündlichen kleinen Leistungsnachweisen zählen insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.
- Schriftliche Hausaufgaben dürfen in der Regel nicht benotet werden, da sie der Einübung des Stoffes dienen und nicht sichergestellt ist, dass sie der Schüler wirklich ohne fremde Hilfe angefertigt hat.
- Wenn eine schriftliche Hausaufgabe allerdings zum Gegenstand des Unterrichtsgesprächs wird, kann die Leistung des Schülers gewertet werden.
- Mündliche Hausaufgaben (etwa das vorbereitende Lesen von Texten) können als vorbereiteter Unterrichtsbeitrag gewertet werden.
- Es gibt keine „Mitarbeitsnoten“. Die Mitarbeit im Unterricht wird ausschließlich durch die Zeugnisbemerkung gewürdigt. Einem Schüler darf also nicht allein deshalb eine schlechte Note gegeben werden, weil er sich nicht zu Wort meldet. Es gibt keine Bringschuld des Schülers in diesem Sinne. Für das Erteilen einer mündlichen Note (Unterrichtsbeitrag) ist es erforderlich, den Schüler wiederholt aufzurufen bzw. zu fragen. Dann wird die Qualität der Antwort bewertet.
- Die Noten von Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträgen sind in einem angemessenen Zeitraum (maximal zwei Wochen nach der betreffenden Stunde bzw. dem Ende des Beobachtungszeitraums) bekannt zu geben. Es gibt also keine Verpflichtung, die Note unmittelbar im Anschluss an die betreffende Stunde zu eröffnen. Die Lehrkraft kann sich selbstverständlich eine Bedenkzeit ausbedingen.
- Bezüglich der Bekanntgabe von Noten, insbesondere bei mündlichen Noten, gibt es keine Holschuld der Schüler. Das heißt, dass der Lehrer verpflichtet ist, dem Schüler die Note bekanntzugeben, und zwar so rechtzeitig, dass der Schüler sich noch hinsichtlich der Zeugnisnote verbessern kann. Keinesfalls darf es so sein, dass der Schüler seinen Gesamtleistungsstand erst mit der Note im Zeugnis erfährt.

Kleine Leistungsnachweise in schriftlicher Form

Stegreifaufgaben

Allgemeines

- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, sie beziehen sich auf den Inhalt von bis zu zwei vorausgegangenen (Einzel-)Stunden und auf Grundwissen (GSO § 55).

- Stegreifaufgaben am Ende von Stunden über den Stoff dieser Stunden oder Stegreifaufgaben am selben Tag über eine frühere Stunde an diesem Tag sind nicht erlaubt.
- Grundsätzlich gilt: Wer in einer Stunde gefehlt hat, muss an Stegreifaufgaben über diese Stunde nicht teilnehmen. Angesichts der Ausdehnung des Stoffes für Stegreifaufgaben auf bis zu zwei vorausgehende Stunden ist festzuhalten: Ein Schüler, der in der letzten Stunde vor der Stegreifaufgabe gefehlt hat, muss diese nicht mitschreiben. Ein Schüler, der in der vorletzten Stunde gefehlt hat, kann zum Mitschreiben verpflichtet werden, wenn der Stoff der versäumten Stunde in der unmittelbar vorausgehenden Stunde wiederholt und eingeübt wurde.
- Reine Grundwissensextemporalien sind von der GSO nicht vorgesehen.
- Stegreifaufgaben sollten an einzelnen Tagen nicht zu massiert geschrieben werden. Drei Stegreifaufgaben sind „grenzwertig“, mehr als drei Stegreifaufgaben sind pädagogisch nicht mehr vertretbar.
- Es besteht die Möglichkeit des Eintrags von Stegreifaufgaben in den Schulaufgabenkalender bei besonderen Schwierigkeiten mit der Terminfindung (z.B. klassenübergreifende Lerngruppen).
- Stegreifaufgaben sollen nach Möglichkeit nur am Vormittag gehalten werden.

Verzicht auf Stegreifaufgaben in der Qualifikationsphase

Die Lehrerkonferenz hat beschlossen, in den Jahrgangsstufen Q11, Q12 und KII auf (unangesagte) Stegreifaufgaben gänzlich zu verzichten. Stattdessen wird es angesagte Tests geben, die sich auf den Stoff von maximal drei vorausgehenden Doppelstunden beziehen können. Wenn ein Schüler eine solche angesagte Leistungserhebung versäumt, kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Stegreifaufgaben an Tagen von Schulaufgaben

- An Tagen von Schulaufgaben dürfen keine Stegreifaufgaben geschrieben werden. Mündliche und schriftliche Schulaufgaben sind hier gleich zu behandeln. Schüler, die eine Nachholschulaufgabe schreiben, müssen an diesem Tag nicht bei Stegreifaufgaben mitschreiben.
- Sonderregelungen für das Fach Deutsch:
 - Jgst. 9: Ersetzen einer Schulaufgabe durch eine Gruppenarbeit mit Präsentation zu einem literarischen Werk. Es kann an Tagen, an denen eine Schülergruppe ihre Arbeit präsentiert oder einer der in diesem Rahmen vorgesehenen (angekündigten) Tests geschrieben wird, eine Stegreifaufgabe in einem anderen Fach geschrieben werden, da die Arbeiten während der vorangegangenen Unterrichtsstunden vorbereitet werden.
 - Jgst. 10: Ersetzen einer Schulaufgabe durch eine Einzelpräsentation zu einem literarischen Werk. Hier müssen die Schüler, die ihr Referat halten, an diesem Tag nicht bei Stegreifaufgaben mitschreiben.

Stegreifaufgaben an Tagen von angesagten Tests, Kurzarbeiten und Jahrgangsstufentests

- An Tagen mit angesagten Tests über mehrere Unterrichtsstunden (WR/Geo/Inf), Kurzarbeiten (K/Ev/Eth in 10) und zentralen bzw. schulinternen fachlichen Leistungstests (Jahrgangsstufentests) sowie VERA-Tests (Jgst. 8) dürfen keine Stegreifaufgaben geschrieben werden.
- Die Termine dieser angekündigten Leistungsnachweise sind in den Schulaufgabenplan einzutragen.

Kurzarbeit

- Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- In Jgst. 10 wird in Katholischer und Evangelischer Religionslehre sowie Ethik pro Halbjahr eine Kurzarbeit geschrieben, die höchstens den Stoff der vorangegangenen 10 Unterrichtsstunden (fünf Doppelstunden) umfasst.
- Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Minuten (GSO § 55).

Tests

Allgemeines

- Tests sind laut GSO formal zwischen Stegreifaufgabe und Kurzarbeit anzusiedeln. Demzufolge sollte der Umfang zwischen zwei und sechs vorausgehenden Einzelstunden liegen. Der zeitliche Umfang sollte zwischen 20 und 30 Minuten liegen. Klassenübergreifende (zentrale und schulinterne) Leistungstests können bis zu 45 Minuten Arbeitszeit haben.
- Tests werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- Angekündigte Tests müssen von Schülern, die an diesem Tag entschuldigt fehlen, nachgeholt werden, wobei die Art der Nachholung (schriftlich/mündlich) im Ermessen der Lehrkraft liegt. Ansonsten sind Tests wie Stegreifaufgaben zu sehen, d.h. es können zwei bis maximal drei Tests an einem Tag geschrieben werden.
- Sonderregelung für Wirtschaft und Recht, Geographie und Informatik: In jedem Halbjahr wird ein angesagter Test über einen längeren Zeitabschnitt des aktuellen Stoffs geschrieben. Er zählt in der Notenbilanz doppelt so viel wie ein sonstiger kleiner Leistungsnachweis. Diese Regelung kann für jede Jahrgangsstufe angewendet werden.

1.3 Nachteilsausgleich für Schüler mit Legasthenie und Lese-Rechtschreib-Schwäche

- Bei schriftlichen Leistungsnachweisen wird in allen Fächern ein Nachteilsausgleich in Form eines Zeitzuschlags gewährt. Details zur Länge werden von der Schulleitung in Absprache mit Frau Frischkorn festgelegt (Informationen dazu in den jeweiligen Notenbögen). Es kann auch sinnvoll sein, Aufgaben laut vorzulesen (etwa bei Textaufgaben in Mathematik).
- Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gelten folgende Sonderregelungen bei anerkannter **Legasthenie**:
 - In den Fremdsprachen wird zunächst getrennt je eine schriftliche und eine mündliche Gesamtnote errechnet. Dabei werden jeweils große Leistungsnachweise (schriftliche und mündliche Schulaufgaben) zweifach, kleine Leistungsnachweise (schriftlich: Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Tests etc.; mündlich: Rechenschaftsablage, Unterrichtsbeiträge, Referate etc.) einfach gewichtet. Dann werden die schriftliche und die mündliche Gesamtnote im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.
 - Zusätzlich gilt, dass in allen Fächern die reinen Rechtschreib- und Leseleistungen nicht gewertet werden.

○

Teil 2: Anzahl und Art der Leistungsnachweise

In beiden Ausbildungsrichtungen

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10
Deutsch	vier ³	vier ¹	vier ³	vier ¹	vier ³	drei ³
1. FS (L/E)	vier	vier	vier ²	drei	drei	L: drei, E: drei**
2. FS (E/L/F)		vier	vier ²	vier ²	drei ²	L: drei, E/F: drei**
Mathematik	vier	vier	vier	drei ¹	vier	drei ¹
Physik				zwei*	zwei*	zwei*
Italienisch spätb.						vier ²

Naturwissenschaftlich-technologische Ausbildungsrichtung

Jahrgangsstufe	8	9	10
Chemie	zwei*	zwei*	zwei*

Sprachliche Ausbildungsrichtung

Jahrgangsstufe	8	9	10
3. FS (F/Ita)	vier	vier	vier

¹ In Deutsch (6. und 8. Jgst.) und in Mathematik (8. und 10. Jgst.) wird eine Schulaufgabe durch zwei Tests (der zentrale Jahrgangsstufentest am Schuljahresanfang und ein schulinterner Leistungstest im 2. Halbjahr) ersetzt. In Englisch zählt der zentrale Jahrgangsstufentest nur als kleiner Leistungsnachweis.

² In den Fremdsprachen wird in folgenden Jahrgangsstufen jeweils die 4. Schulaufgabe in mündlicher Form abgehalten: Englisch (1. u. 2. FS) in Jgst. 7 und 10; Französisch (2. FS) in Jgst. 8.; Französisch und Italienisch (3. FS) in Jgst. 9; Italienisch spätbeg. in Jgst. 10.

³ Im Fach Deutsch wird in folgenden Jahrgangsstufen eine Aufsatzschulaufgabe ersetzt:

- in den Jgst. 5 und 7 durch eine Schulaufgabe zu Textverständnis und Grammatik
- in der Jgst. 9 durch eine Gruppenarbeit mit Präsentation zu einem literarischen Werk
- in der Jgst. 10 durch eine Einzelpräsentation zu einem literarischen Werk.

Bildung der Zeugnisnote:

(Normalfall) große Leistungsnachweise : kleine Leistungsnachweise 2: 1

* große Leistungsnachweise : kleine Leistungsnachweise 1: 1

** große Leistungsnachweise : kleine Leistungsnachweise 3: 2

In der Qualifikationsphase erfolgt die Gewichtung der großen und kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1; ab 1,5 wird bei n,5 aufgerundet.

Teil 3: Mündliche Schulaufgaben in den modernen Fremdsprachen

3.1 Durchführung

- Für die mündliche Schulaufgabe wird ein Tag gewählt, an dem das entsprechende Fach in einer Doppelstunde (nicht 1./2. Std.) unterrichtet wird.
- Die mündlichen Schulaufgaben werden bei einer Größe der Klasse von bis zu 24 Schülern an einem Schultag, möglichst in vier aufeinanderfolgenden Stunden,

abgewickelt. Die Schüler dürfen auf keinen Fall erst zur mündlichen Schulaufgabe in die Schule kommen, weshalb sich bei Lerngruppen bis 24 Schüler die 3. bis 6. Stunde als Prüfungszeitraum anbieten. Die ersten beiden Stunden sind von mündlichen Schulaufgaben frei zu halten. Am Prüfungstag findet für die Schüler vor (und ggf. nach) der mündlichen Schulaufgabe Unterricht nach Stundenplan statt.

- Es wird erwartet, dass der Unterrichtsausfall durch die mündlichen Schulaufgaben möglichst gering gehalten wird. Angesichts des regulären Nachmittagsunterrichts im G8 gibt es keinen Anspruch, dass mündliche Schulaufgaben ausschließlich vormittags abgehalten werden.
- Die prüfenden Kollegen organisieren den Ablauf und sprechen diesen rechtzeitig (d.h. mindestens eine Woche vor der Prüfung) mit den Vertretungsplanern ab.
- In der Qualifikationsphase können die mündlichen Schulaufgaben kurz vor Notenschluss stattfinden, da hier durch den Wegfall der Korrektur kein großer Zeitpuffer erforderlich ist.
- Auch bei größeren Lerngruppen wird die Prüfung an einem Tag abgewickelt.
- Die Anzahl der unterschiedlichen Angaben für die mündliche Prüfung in einer Klasse liegt beim jeweiligen Lehrer. Folgende Aspekte sollten bei der Festlegung Beachtung finden: die individuelle Arbeitsbelastung; die Vergleichbarkeit der Prüfungen; die Gefahr des Verwischens der Eindrücke bei zu vielen Gesprächen zum selben Thema.
- Die mündlichen Schulaufgaben sind mehrteilig anzulegen, d.h. dass es neben dem dialogischen immer auch einen monologischen Teil geben muss. Freilich können und sollen beide in eine Gesamtaufgabenstellung integriert werden.
- Für die Zeit nach der Prüfung gibt es zwei Modelle:
 - a) *für den Fall, dass der Erstprüfer den Kontakt von bereits geprüften mit noch zu prüfenden Schülern unbedingt vermeiden will*
Schüler, die bereits geprüft wurden, gehen in der 3. und 4. Stunde in die Mensa (bzw. einen anderen vereinbarten Raum) und vermeiden jeden Kontakt zu den noch nicht Geprüften. Sollte Kontakt aufgenommen werden, so gilt das als Unterschleif. Ab der 5. Stunde können die Schüler nach Hause gehen, wenn kein Nachmittagsunterricht stattfindet. Der Erstprüfer ist in diesem Fall für die rechtzeitige Information der Erziehungsberechtigten zuständig.
 - b) *für den Fall, dass der Erstprüfer einen strikte Trennung von bereits geprüften und noch zu prüfenden Schülern nicht für dringend erforderlich erachtet*
Schüler, die bereits geprüft wurden, gehen zu Beginn der nächsten Stunde wieder in den Fachunterricht, den sie von da an regulär nach Stundenplan besuchen

3.2 Vorbereitung

- Für die Vorbereitungsphase der Prüfung gibt es zwei Alternativmodelle:
 - *für den Fall, dass es sich bei der Lerngruppe um eine komplette Klasse handelt*
Die Fachlehrer, die nach dem regulären Stundenplan unterrichten, beaufsichtigen die Klasse und gewährleisten eine ungestörte Vorbereitung der Prüflinge (z.B. Ausgabe der Prüfungsblätter, Überwachen des Zeitplans). Das Klassenzimmer fungiert hier als Vorbereitungsraum; links und rechts von der Tafel werden Tische zur Vorbereitung aufgestellt und evtl. mit Hilfsmitteln wie Lexika ausgestattet. Eigene Präsenzen werden somit nicht

benötigt - außer für die Stunden, in denen der Erstprüfer Unterricht in der Klasse hätte.

- *für den Fall, dass sich die Lerngruppe aus mehreren Klassen zusammensetzt bzw. nur einen Teil der Klasse umfasst*

Es wird ein eigener Vorbereitungsraum benötigt. Dort werden die Schüler von einem Kollegen der Fachschaft oder einem als Präsenz eingeteilten Lehrer beaufsichtigt. Sie werden dann von einem der Prüfer abgeholt (analog zu den Modalitäten des Colloquiums).

- In der Unter- und Mittelstufe umfasst die Vorbereitungszeit 10 Minuten, in der Oberstufe 15-20 Minuten. Hinweis: In der (vorgezogenen) mündlichen Prüfung im (schriftlichen) Abitur beträgt die Vorbereitungszeit nur 5 Minuten.
- Die Schüler der Oberstufe bekommen für ihre Vorbereitung als Hilfsmittel ein (ein- oder zweisprachiges) Lexikon zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die Abiturprüfung sollte ein zweisprachiges Lexikon zur Verfügung gestellt und dessen Gebrauch intensiv geübt werden.
- Die Partner für die Prüfung werden ausgelost und nicht durch den Lehrer bestimmt. Die Vorbereitung findet getrennt statt, um eine valide individuelle Notengebung zu ermöglichen. Zudem ist die getrennte Vorbereitung für die mündliche Prüfung im Abitur explizit vorgeschrieben.
- Es werden in der Regel Partner- oder Gruppenprüfungen durchgeführt, die sich in der Unter- und Mittelstufe über 15 Minuten erstrecken (Prüfung: 10 Minuten; Notenfindung: 5 Minuten), und in der Oberstufe 20 Minuten umfassen (Prüfung: 15 Minuten; Notenfindung: 5 Minuten).
- Es prüfen immer zwei Lehrer. Nach Möglichkeit wird die Prüfung in einer Klasse von festen Lehrerteams vorgenommen, d.h. es sollte kein Wechsel des Zweitprüfers erfolgen.
- Die Prüfung wird nicht aufgezeichnet.

3.3 Bewertung

- Die Schüler erhalten einen Bewertungsbogen mit den Kriterien, den jeweils erzielten Punkten und der Gesamtnote. Einzelne Stichpunkte (etwa zu Normverstößen oder Besonderheiten) sind möglich, aber nicht vorgeschrieben.
- Innerhalb einer Jahrgangsstufe und eines Faches werden einheitliche Bewertungsbögen verwendet, die der spezifischen Bewertung mündlicher Leistungen gerecht werden (Sprache, Inhalt und Strategie; keine Dominanz von Sprachrichtigkeit etc.).
- Das Prüfungsformat und die Bewertungsmodalitäten werden im Unterrichtsverlauf mit den Schülern eingehend geübt und beim Klassenelternabend erläutert.

Stand: Oktober 2011

Die Schulleitung